

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggel, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

70. Jahrgang

Viersen, 18. September 2014

Nummer

26

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	881
Öffentliche Zustellungen.....	882
Umweltverträglichkeitsprüfung, Stadt Willich.....	885
Umweltverträglichkeitsprüfung, Fa. Hamelmann, Kempen	885
Brüggel: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung 2015	886
Grefrath: Hebesatzung 2015/2016.....	886
Hundesteuersatzung	887
Abwassergebührensatzung	891
Nettetal: Einladung Rat 25.09.2014.....	895
15. Änderung Hauptsatzung.....	896
Bebauungsplan Le-252 „Südlich Hampoel“.....	897
NetteBetrieb: Wiederbelebung Reihengräber.....	899
NetteBetrieb: Nicht zu ermittelnde Nutzungsberechtigte v. Grabstätten.....	899
Niederkrüchten: Flächennutzungsplan „Café Zum deutschen Eck“	899
Tönisvorst: Anmeldung Schulneulinge Schuljahr 2015/2016	902
Einladung Rat 25.09.2014.....	903
Viersen: Bebauungsplan Nr. 89 „Königsallee/Poststraße/Parkstraße/Große Bruchstraße“	903
Öffentliche Zustellung.....	905
Willich: Ersatzbestimmung Mitglied Rat.....	906
Abweichungssatzung Anteile Beitragspflicht f. straßenbauliche Maßnahmen	907
Einziehung öffentlicher Parkplatz, Willich-Anrath.....	909
Sonstige: Jagdgenossenschaft Grefrath-West: Einladung 07.10.14	910
Sparkasse Krefeld: Einladung Verbandsversammlung 01.10.2014	910
Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung.....	911
Einwohner am 31. Juli 2014	911

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.09.2014 - Aktenzeichen 03240396784/le gegen:

Herrn
Bogdan Constantin Ciocan
Suseni
RO-115300 ARGES

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 03.09.2014

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 881

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 03.09.2014 - Aktenzeichen 03260323422/le gegen:

Herrn
Harry-Jörgen Willi Riedel
Hammer Kirchweg 35
41748 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 03.09.2014

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 882

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.07.2014 - Aktenzeichen 03240396075/es gegen:

Herrn
Oscar J P De Valensart Schoenmaeckers
Rue de Moges 27
B-4120 NEUPRE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 03.09.2014

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 882

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 18.08.2014 - Aktenzeichen 03192478803/brü gegen:

Herrn
Abraham Dieleman
Tuinenhof 29
NL-1851 ZR HEILOO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0105 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.09.2014

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 882

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 15.09.2014 - Aktenzeichen 03192468255/brü gegen:

Herrn
Volker König
Im Grünen Winkel 4
41747 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0105 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.09.2014

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 883

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Burkhard Hermann Mayer**, letzte bekannte Anschrift: **Tegelener Weg 23, 41334 Nettetal**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **02.09.2014** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/ro, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 08.09.2014

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 883

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Nicole Brandenbusch**, letzte bekannte Anschrift: **Virmondstr. 19, Willich**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **15.09.2014** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Go, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen.

gen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 15.09.2014

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 883

Bekanntmachung des Kreises Viersen Öffentliche Zustellung

Gegen **Davy Alexander Marjon Wertz**, letzte bekannte Anschrift: 6374 **EG Landgraaf NL**, Kantstraat 73, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **21.07.2014** ein

Schreiben des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 3643 st ,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie montags und mittwochs in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf

meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0128.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 04.09.2014

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 884

Bekanntmachung des Kreises Viersen Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) NRW (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bescheid des Amtes für Technischen
Umweltschutz und Kreisstraßen
vom 08.09.2014
- Aktenzeichen 66/20-119/14-

an:

Herrn
Constantin Stanciu, letzte bekannte Anschrift:
Uechtingstr. 38, 45881 Gelsenkirchen,
derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt,

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr bei der Kreisverwaltung Viersen
Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen
Abteilung: Abfall/ Bodenschutz/ Altlasten
Rathausmarkt 3
41747 Viersen
Zimmer 2323

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.09.2014

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Dr. Steinweg

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 884

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94) über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

Stadt Willich, Grundwasserabsenkung ‚Kanalisation Erlenweg‘

Die Stadt Willich beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von unverschmutztem Grundwasser. Das Grundwasser soll im Rahmen der Kanalsanierungsmaßnahme in Willich-Neersen, ‚Erlenweg‘, abgesenkt und über die Regenwasserkanalisation und die Beckenanlage ‚Betrather Dyk‘ in die ‚Cloer‘ eingeleitet werden.

Für die Maßnahme ist gem. §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 zum UVPG dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei dieser Vorprüfung sind die in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu beachten.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Maßnahme wird zeitlich begrenzt überwiegend im Straßenbereich durchgeführt. Sie sieht einen haltungsweisen Kanalbau vor, der die Absenkung des Grundwassers auf den jeweils zu sanierenden Bereich beschränkt. Sie liegt außerhalb von ökologisch sensiblen Gebieten. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird erteilt, Belange des Gewässerschutzes werden über Nebenbestimmungen zur Erlaubnis geregelt.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, 27.08.2014

Kreis Viersen
gez. Ottmann

Az. 66/150-0221/14

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94) über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

Kempen, Grundwasserabsenkung für den Bau der Kanalisation Broichweg

Die Fa. Heinrich Hamelmann, Kempen, beantragt als bauausführende Firma die Grundwasserabsenkung.

Für die Maßnahme ist gem. §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 3c Satz 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 zum UVPG dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei dieser Vorprüfung sind die in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu beachten.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Grundwasserabsenkung erfolgt zeitlich begrenzt und dient dem Bau der Kanalisation.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 885

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Burggemeinde Brüggen für den ersten Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2014.

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Burggemeinde Brüggen für den ersten Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2014 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV NRW S. 564), in der Zeit vom 25. September 2014 bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rathaus Brüggen, Zimmer 109, während der Dienststunden montags bis freitags in der Zeit von 08:30 Uhr – 12:30 Uhr, sowie montags bis donnerstags von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und der Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Gemeinde Brüggen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung, also bis zum 10. Oktober 2014, Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Bürgermeister der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen eingereicht oder bei der Finanzbuchhaltung im Rathaus Brüggen (Zimmer 109) zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt der Gemeinderat voraussichtlich am 13. November 2014 in öffentlicher Sitzung.

Brüggen, 09. September 2014

gez.
Gellen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Hebesatzsatzung 2015/2016 vom 01.09.2014 über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Gemeinde Grefrath in den Haushaltsjahren 2015/2016 (Hebesatzsatzung 2015/2016)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz, in der zurzeit gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 01.09.2014 folgende Hebesatzsatzung beschlossen.

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2015 /2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)

280 vom Hundert

b) für Grundstücke (Grundsteuer B)

445 vom Hundert

2. Gewerbesteuer

455 vom Hundert

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hebesatzsatzung 2015/2016 vom 01.09.2014 über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Gemeinde Grefrath in den Haushaltsjahren 2015/2016 (Hebesatzsatzung 2015/2016) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 01.09.2014

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
gez. Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 886

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath Hundsteuersatzung der Gemeinde Grefrath

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung vom 01.09.2014 folgende Hundsteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Grefrath gemeldet und bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder

auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von 2 Monaten überschreitet.

- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird 80,00 €
 - b) zwei Hunde gehalten werden 100,00 € je Hund
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 120,00 € je Hund
 - d) ein gefährlicher Hund gehalten wird oder mehrere 500,00 € je Hund

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 d) sind solche Hunde,
 - a) die auf Angriffslust, Kampfbereitschaft, Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet wurden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sog. Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
 - b) die sich aufgrund eines Gutachtens als bissig erwiesen haben;
 - c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
 - d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere

hetzen, beißen oder reißen.
Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:

Pitbull Terrier
American Staffordshire Terrier
Staffordshire Bullterrier
Bandog
Bordeaux Dogge
Bullterrier
Alano
American Bulldog
Bullmastiff
Mastiff
Mastino Espanol
Mastino Napoletano
Fila Brasileiro
Dogo Argentino
Chinesischer Kampfhund
Römischer Kampfhund
Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunderassen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit erfolgt durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt.

- (3) Soweit für gefährliche Hunde nach Abs. 2 der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, wird **auf Antrag** die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Abs. 1 a) – c) erfolgen. Die Festsetzung beginnt mit dem Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats. Der Nachweis einer erfolgreich abgelegten Verhaltensprüfung muss durch ein Gutachten eines anerkannten Sachverständigen oder durch eine Bescheinigung eines Veterinäramtes erbracht werden.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Grefrath aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Kommune der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder hilfebedürftiger Personen dienen. Hilfebedürftige Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis

mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwendet werden. Die Steuerbefreiung bezieht sich auf die hierfür benötigte Anzahl von Hunden.
- (4) Für gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach den Abs. 2 und 3 nicht gewährt, sofern kein Nachweis erbracht wird, dass keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.

§ 4 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen; und zwar für
- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind.
- b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutz Hunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- c) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (2) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 - 40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 - 46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 – 27 SGB XII) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichgestellten Personen wird der maßgebliche Steuer-

satz nach § 2 **auf Antrag** um 50% reduziert. Dies gilt jedoch nur für **einen** Hund.

- (3) Für gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach Abs. 1 oder 2 nicht gewährt, sofern kein Nachweis erbracht wird, dass keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerermäßigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerermäßigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerermäßigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung erhält der Antragsteller eine entsprechende Mitteilung.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.

- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund ab-

handengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Für jeden angemeldeten Hund erhält der Hundehalter eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen.

Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen.

Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Abs. 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26. März

1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216/SGV NW 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke herumlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt geforderten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Die Hundesteuersatzung vom 12.11.1996 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.12.2002 tritt zum 31.12.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Gemeinde Grefrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 01.09.2014

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
gez. Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 887

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 01.09.2014

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV.NRW.2012 S. 474), in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (NRW.S.712/SGV. NRW.1969, S -712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW.2011, S. 687) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 53c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG. NRW.) in der Bekannt-

machung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV.NRW.2010, S 1855ff.) in der zurzeit gültigen Fassung;

- und
- der Satzung über die Beseitigung von Abwasser – Abwasserbeseitigungs-satzung- in der Gemeinde Grefrath vom 06.02.1997 in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 01.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Entsprechend den Bestimmungen der gemeindlichen Abwasserbeseitigungssatzung stellt die Gemeinde zum Zwecke der Abwasserbeseitigung auf ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasserversickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 53c LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.–
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagwasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.-1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Für Gebührenpflichtige, die unmittelbar zu Verbandsbeiträgen veranlagt werden, wird eine separate Schmutzwassergebühr ermittelt.
- (4) Die Schmutzwasser- und Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren

und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz und Niederschlagwasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagwassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und / oder **befestigten** Flächen auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagwasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs der letzten 3 Jahre geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige

den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpenleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert hat.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen.
- (6) Geeignete Abwassermesseinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwassermesseinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Ist die Verwendung einer Abwassermesseinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V. m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich, oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebüh-

renspflichtige den Nachweis durch nachprüfbarere Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbareren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbareren Unterlagen unschlüssig und / oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.12. des laufenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.12. des laufenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

§ 5

Niederschlagwassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagwasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagwasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagwasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und / oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und / oder befestigten sowie die abflusswirksamen Flächen mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grund-

stückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und / oder befestigten sowie abflusswirksame Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben / Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, werden die bebauten (bzw. überbauten) und / oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen von der Gemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten und / oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und / oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nachdem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler / der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 9 Vorausleistungen

- (1) Der Schmutzwassergebührenbescheid wird mit der Rechnung der Gemeindewerke Grefrath GmbH versendet. Für die aus öffentlichen bzw. privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen wird die Gebühr in der Weise erhoben, dass aufgrund der Abwassermenge des letzten Erhebungszeitraumes Vorauszahlungen zu leisten sind. Die Vorauszahlungen sind in 11 gleichen Beträgen zu zahlen; und zwar wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes ein Bescheid über die endgültig zu zahlende Schmutzwassergebühr erteilt. Werden erstmals Vorauszahlun-

gen erhoben, sind diese nach Erfahrungswerten für vergleichbare Gebührenfälle festzusetzen.

- (2) Die Niederschlagwassergebühr wird mit dem Grundbesitzabgabenbescheid erhoben und ist in gleichen Teilbeträgen jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Erhebungszeitraumes fällig.

§ 10 Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 11 Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 12 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 13 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 14 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet

sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

Grefrath, den 01.09.2014

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
gez. Lommetz

§ 15 Gebührensätze

1. Die Schmutzwassergebühr (§ 4) beträgt je m³ jährlich €
2. Die Schmutzwassergebühr (§ 4) beträgt für Niersverbandsmitglieder je m³ jährlich€
3. Die Niederschlagwassergebühr (§ 5) beträgt je m² bebauter und / oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche jährlich€

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) am 04.07.2005 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 17.12.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 01.09.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 891

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Nettetal, 12. September 2014

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am: Donnerstag, 25.09.2014
Um 18:00 Uhr
Im: **Ratssaal Eingang A/C des Rathauses
Nettetal, Doerkesplatz 11, 1. OG**
Sitzung: **4. Sitzung des Rates**

Tagesordnung Rat

TOP Betreff

- Ö 1 Mitteilungen der Verwaltung;
hier: Ständige Gäste in den Ausschüssen für soziale Angelegenheiten, Schule und Sport sowie Kultur und Städtepartnerschaften
- Ö 2 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- Ö 3 Ausschuss- und Gremienbesetzungen
- Ö Beratendes Mitglied aus dem Integrationsrat
3.1 im Jugendhilfeausschuss
- Ö Beratendes Mitglied aus den Schulen im
3.2 Jugendhilfeausschuss
- Ö 4 Feststellung des Jahresabschlusses nebst Anhang und Lagebericht zum 31.12.2011 und Entlastung des Bürgermeisters
- Ö 5 Jahresabschluss 2013;
hier: Zuleitung des Entwurfs
- Ö 6 Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler
- Ö 7 Wiederwahl der Technischen Beigeordneten Frau Susanne Fritzsche
- Ö 8 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung
- N 9 Mitteilungen der Verwaltung
- N Beschlüsse aus den Fachausschüssen
10
- N Vergabe der Aufträge für die Leistungen der
11 Abfallentsorgung im Stadtgebiet Nettetal ab dem 01.01.2015

N	Zwangsversteigerungsverfahren ehem.	3. Wahlausschuss	4, 6, 8 oder 10
12	Hertie-Immobilie in Nettetal-Lobberich	4. Wahlprüfungsausschuss	4 – 9
N	Personalangelegenheiten	5. Betriebsausschuss NetteBetrieb	13 – 15
13		6. Ausschuss für Schule und Sport (ohne Fachberater)	9 – 15
N	Personalangelegenheiten	7. Ausschuss für soziale Angelegenheiten	9 – 15
13.1		8. Ausschuss für Kultur und Städte- partnerschaften	13 – 15
N	Personalangelegenheiten	9. Ausschuss für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Verkehr	9 – 15
13.2		10. Ausschuss für Stadtplanung	11 – 17
N	Personalangelegenheiten	11. Ausschuss für Umwelt- und Klima- schutz	11 – 17
13.3		12. Jugendhilfeausschuss	15
N	Personalangelegenheiten	Umlegungsausschuss*	5
13.4			
N	Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung		
14			

*Der Umlegungsausschuss ist 1970 eingerichtet worden. 2 Stadtverordnete werden vom Rat der Stadt Nettetal bestellt.

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

gez. Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 895

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

15. Änderungssatzung vom 28.08.2014 zur Hauptsatzung der Stadt Nettetal vom 14.09.2005 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 21.02.2014

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), hat der Rat der Stadt Nettetal am 27.08.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 14

Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse und setzt die Mindest- bzw. Höchstzahl der Ausschussmitglieder wie folgt fest:

Mindest- und Höchstzahlen
der Mitglieder

- | | |
|---|---------|
| 1. Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss | 19 – 25 |
| 2. Rechnungsprüfungsausschuss | 7 – 15 |

2. § 16 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Sachkundige Bürger und Bürgerinnen sowie sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen nach Maßgabe der EntschVO ein Sitzungsgeld. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt. Sofern von einer Fahrkostenerstattung Gebrauch gemacht wird, gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die beratenden Mitglieder des Ausschusses für Schule und Sport sowie die stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Abs. 2 b) der Satzung der Stadt Nettetal für das Jugendamt und die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten lediglich für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld und auf Antrag eine Fahrkostenerstattung.

3. In der Anlage „Zuständigkeitsregelungen für Ausschüsse gemäß § 13 Abs. 4“ wird unter Ziffer 2 folgender Absatz ergänzt:

Demographie und Inklusion

Angelegenheiten zu den Themen Demographie und Inklusion (ohne Schulbereich) werden im Ausschuss für soziale Angelegenheiten beraten. Handelt es sich um Themen, die speziell die Inklusion im Schulbereich betreffen, so werden diese im Unterausschuss Inklusion im Schulbereich behandelt.

Stiftungen

Entscheidungen zur Goerigk- und Van-der-Upwich-

Stiftung trifft die zuständige Dezernatsleitung mit der zuständigen Fachbereichsleitung sowie dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses und berichtet darüber im HFWA. Fachlich zuständiger Ausschuss für diese beiden Stiftungen ist der HFWA. Angelegenheiten der Stiftung „DIE SCHEUNE“ werden im Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaften, Angelegenheiten der Bongartzstiftung im dortigen Verwaltungsrat behandelt.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 15. Änderungssatzung vom 28.08.2014 zur Hauptsatzung der Stadt Nettetal vom 14.09.2005 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 21.02.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 28.08.2014

gez.
Wagner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Le-252 „Südlich Hampoel“ im Stadtteil Leuth

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 10.07.2013 die Aufstellung Bebauungsplanes Le-252 „Südlich Hampoel“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt südwestlich des Stadtteilzentrums Leuth, südlich der Straße Hampoel zwischen dem Austalsweg und dem Buscher Weg.

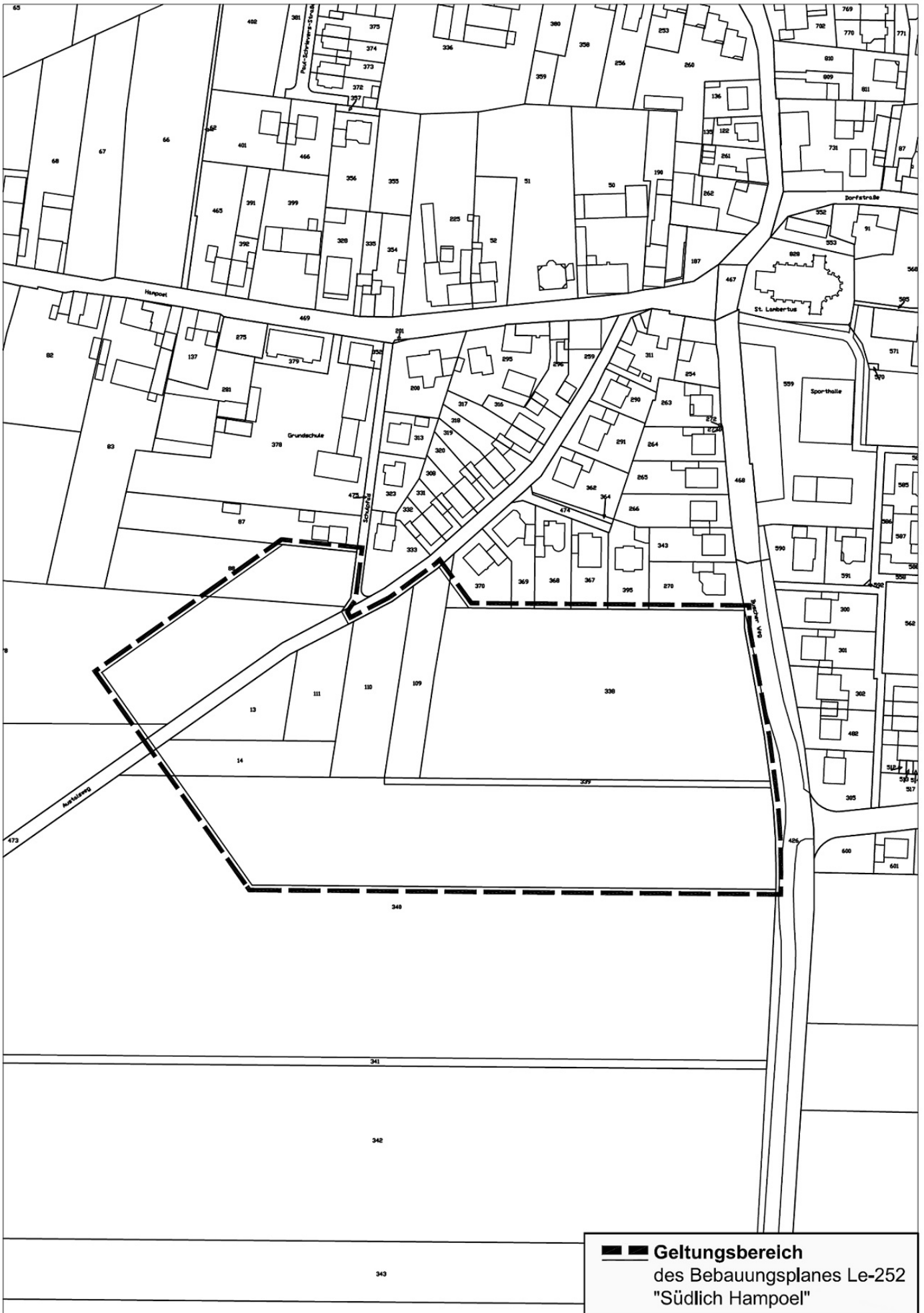
Für den Ortsteil Leuth besteht seit Längerem der Wunsch für eine weitere bauliche Entwicklung. Die einzig dafür in Betracht kommende und nennenswert große und zusammenhängende Fläche wird im Flächennutzungsplan der Stadt Nettetal im Süden von Leuth dargestellt.


Nach mehreren planerischen Anläufen für eine bauliche Entwicklung im Bereich Austalsweg / Buscher Weg hat ein Investor ein Städtebauliches Konzept vorgelegt. Planziel ist ein Wohngebiet für freistehende Einfamilien- und Doppelhäuser mit einer Haupterschließungsstraße, die an den Buscher Weg angebunden wird. Für den nicht motorisierten Verkehr ist eine Durchlässigkeit Richtung Austalsweg angedacht. Vom Austalsweg können auch einige Baugrundstücke direkt angebunden werden.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 11.09.2014

Im Auftrag
gez. Wagner
Bürgermeister




Geltungsbereich
 des Bebauungsplanes Le-252
 "Südlich Hampoel"

Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Gemäß § 13 Absatz 4 der Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004 in der jeweils geltenden Fassung werden die in der Anlage aufgeführten Reihengräber auf dem städt. Friedhof in

Nettetal-Schaag, Feld XI, Reihe 3 und 4

zur Wiederbelegung aufgerufen.

Pflegeberechtigte werden gebeten, bis zum 31.01.2015 Grabsteine, Einfassungen, Pflanzen usw. zu entfernen. Andernfalls gehen diese Gegenstände in das Eigentum der Stadt über. Die Einebnung der Gräber erfolgt unverzüglich nach dem 31.01.2015.

Bei Anträgen auf Erteilung eines Pflegerechts wird im Einzelfall, in Abhängigkeit von der Lage der Grabstätte, entschieden. Die Anträge können bei der Stadt Nettetal, NetteBetrieb, Geschäftsbereich Tiefbau, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal gestellt werden.

Nettetal, den 15.09.2014

Die Betriebsleitung
Im Auftrag
gez. Simons

Feld XI

Reihe	Grab	Name
3	16	Wittmann, Marion
3	17	Nooper, Reinhold
3	18	Eckelt, Annemarie
3	20	Rothkugel, Anna
3	24	Bieker, Luise
3	26	Roth, Friedrich
4	11	Kampe, Heinz
4	15	Manske, Franz
4	18	Hastenrath, Heinrich
4	19	Neufeld, Gerhard
4	30	Reynders, Anna
4	33	Engelage, Friedrich

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 899

Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Das Nutzungsrecht an folgenden Grabstätten ist abgelaufen:

Friedhof Kaldenkirchen, M 97 und Friedhof Lobberich, H 134+135.

Da die aktuelle Anschrift der Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln ist, wird diesen hiermit die Möglichkeit zur Verlängerung des Nutzungsrechts gegeben.

Sollte die Verlängerung nicht bis spätestens 31.12.2014 beantragt worden sein, ist die Stadt Nettetal gem. § 17 Abs. 7 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004 berechtigt, über die o.a. Grabstätten anderweitig zu verfügen.

Noch auf den Grabstätten befindliche Gegenstände gelten als herrenlos.

Nettetal, den 15.09.2014

Die Betriebsleitung
Im Auftrag
gez. Simons

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 899

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 57. Änderung „Café Zum deutschen Eck“, gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 18. Februar 2014 den Flächennutzungsplan, 57. Änderung, festgestellt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat diese Flächennutzungsplanänderung durch nachstehende Verfügung vom 13. August 2014, Az.: 35.02.01.01-24Nie-057-1166 genehmigt:

„Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der am heutigen Tag geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 18.02.2014 beschlossene 57.
899

Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag
Gez.: Linck-Müller

Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort beim Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes, die Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 13.08.2014, Az.: 35.02.01.01-24Nie-057-1166 der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

2) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Feststellungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird diese Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Niederkrüchten, den 08. September 2014

Gez. Winzen
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2015/2016

Nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW-SchulG) vom 15.02.2005 in der derzeit geltenden Fassung werden alle Kinder, die in der Zeit

vom 01. Oktober 2008 bis
30. September 2009 geboren sind

am **01. August 2015 schulpflichtig.**

„Kinder, die nach diesem Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit)...“ (§ 35 Abs. 2 SchulG)

*Die Eltern und die sonstigen Erziehungsberechtigten werden gebeten, ihr Kind entweder unter Vorlage des **Familienstammbuches bzw. der Geburtsurkunde** zum Besuch der Grundschule oder alternativ mit dem Anmeldebogen (Abgabe nur während der 3 Anmelde tage) anzumelden.*

Zum Schuljahr 2008/2009 wurden die Schulbezirke kraft Gesetzes aufgehoben. Ab dem 01.08.2008 besteht damit das Recht auf freie Schulwahl. Sie können die Grundschule, die Ihr Kind besuchen soll, frei wählen.

Jedes Kind hat in seiner Gemeinde einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewählten Schulart im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität.

In Tönisvorst gibt es die Gemeinschaftsgrundschulen und eine katholische Bekenntnisschule.

Sollten mehr Anmeldungen als vorhandene Plätze eingehen, werden bei dem Aufnahmeverfahren zunächst die Kinder berücksichtigt, für die die **die nächstgelegene Schule** gewählt wurde.

Bei der Bekenntnisschule haben die Kinder, die der **entsprechenden Konfession** angehören, Vorrang vor den Anderen.

Hinweis:

Bei der Wahl einer Schule, die **nicht** die nächstge-

legene ist, ist unbedingt zu berücksichtigen, dass Fahrtkosten nur bis zu der Höhe erstatten werden, die auch beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würden.

Die **Anmeldung** nehmen Sie direkt an der von Ihnen gewünschten Schule vor:

- Kath. Grundschule St. Tönis, Schulstr. 13
- Gemeinschaftsgrundschule Corneliusstr.- St. Tönis, Corneliusstr. 200
- Gemeinschaftsgrundschule - St. Tönis - Hülser Straße, Hülser Str. 51
- Städtische Gemeinschaftsgrundschule Vorst, Amselweg 6

Schule	Anschrift	Datum	Uhrzeit
Kath. Grundschule St. Tönis	Schulstr. 13	03., 04. und 05.11.2014	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Gem. Grundschule Corneliusstraße	Corneliusstr. 200	03., 04. und 05.11.2014	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Gem. Grundschule Hülser Straße	Hülser Str. 51	03., 04. und 05.11.2014	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Städt. Gem. Grundschule Vorst	Amselweg 6	03., 04. und 05.11.2014	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

*Die Aufnahmeanträge für die die Offene Ganztagsgrundschule (OGS) und die Betreuung „Schule von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr“ werden ebenfalls nur zu den oben aufgeführten Anmeldeterminen in der jeweiligen Einrichtung entgegengenommen. Ihr Antrag muss spätestens bis zum **31.01.2015** abgegeben sein. Nach den Anmeldeterminen geben Sie bitte den Antrag in der Abt. 2.3 Kinder und Jugendliche, Bahnstr. 15 in Zimmer 2 ab.*

Schulaufnahmegespräch

Für das erforderliche Schulaufnahmegespräch, das **mit Ihnen und Ihrem Kind** geführt wird, erhalten Sie von der Schule eine **Einladung**.

Vor den Anmeldeterminen haben Sie gemeinsam mit Ihrem Kind die Möglichkeit die Schulen und ihre Betreuungsmöglichkeiten am „Tag der offenen Tür“ kennenzulernen.

Schule	Anschrift	Datum	Uhrzeit
Kath. Grundschule St. Tönis	Schulstr. 13	25.10.2014	10.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Gem. Grundschule Corneliusstraße	Corneliusstr. 200	25.10.2014	10.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Gem. Grundschule Hülser Straße	Hülser Str. 51	25.10.2014	10.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Städt. Gem. Grundschule Vorst	Amselweg 6	25.10.2014	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Tönisvorst, 27.08.2014

Der Bürgermeister
Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 20/Nr. 14/S. 111

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 902

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Einladung zu der 2. Sitzung des Rates der Stadt am 25.09.2014, 18:00 Uhr Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal, I. Etage, Hochstraße 20a, 47918 Tönisvorst

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
- 5 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
- 6 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW

- 7 Besetzung von Ausschüssen mit sachkundigen Einwohnern
- 8 Besetzung der Schulkonferenzen mit Vertretern des Schulträgers
- 9 Kommunalwahl 2014
 - a) Beschluss über die Gültigkeit der Wahl zur Vertretung der Stadt Tönisvorst am 25. Mai.2014
 - b) Beschluss über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl am 25. Mai 2014
- 10 Bestätigung des Gesamtabchlusses 2010 und Entlastung des Bürgermeisters
- 11 Feststellung des Jahresabschlusses 2011 und Entlastung des Bürgermeisters
- 12 Bestätigung des Gesamtabchlusses 2011 und Entlastung des Bürgermeisters
- 13 Behandlung des Jahresfehlbetrages 2011
- 14 Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst über die Durchführung der Beihilfearbeitung für die Bediensteten der Stadt Tönisvorst durch den Kreis Viersen
- 15 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Tö-60 „Groß Lind“, Stadtteil St. Tönis
- 16 Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

- 17 Schriftliche Einwendungen gegen den nicht-öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
- 18 Neuvergabe des Stromkonzessionsvertrages
- 19 Mitteilungen

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 20/Nr. 15/S. 115

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 903

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 89 „Königsallee/Poststraße/Parkstraße/Große Bruchstraße“ in Viersen - Beschluss als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Am 26.08.2014 hat der Rat der Stadt Viersen auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung und -planung folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt beschließt:

- den Bebauungsplanes Nr. 89 „ Königsallee/ 903

Poststraße/Parkstraße/Große Bruchstraße“ in Viersen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Hinweise zum Beschluss

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar in der Viersener Innenstadt in der Gemarkung Viersen und wird begrenzt durch die Poststraße im Norden, die Parkstraße im Osten, die Große Bruchstraße im Süden und die Königsallee im Westen.

Die genaue Abgrenzung des Bereichs ist im Plan zeichnerisch eindeutig dargestellt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zum Bebauungsplan gehört die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB vom 21.03.2014.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013 S. 878) in Verbindung mit den § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Hinweise zur Einsichtnahme und auf Grundlage der GO NRW und des BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 89 mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60/I – Stadtentwicklung, Bahnhofstr. 23, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss bereitgehalten, und zwar zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag

vormittags von 08:00 bis 13:00 Uhr

Montag bis Donnerstag

nachmittags von 14:00 bis 17:00 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie §§ 44 und 215 des Baugesetzbuches (BauGB) jeweils in der z. Z. geltenden Fassung wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß

904

öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

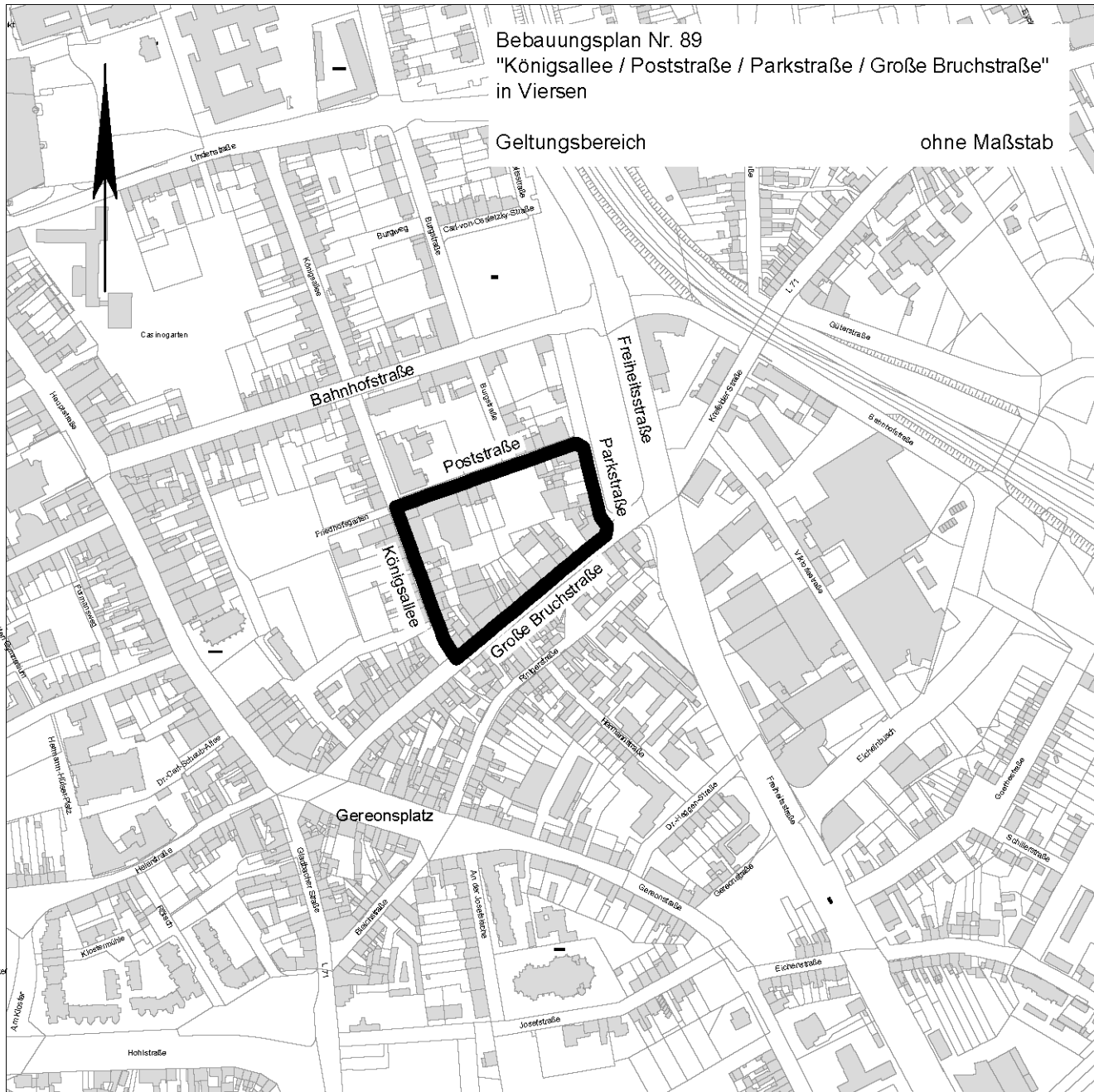
Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 89 „ Königsallee/Poststraße/Parkstraße/Große Bruchstraße“ in Viersen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Viersen, den 11.09.2014

gez. Th ö n n e s s e n
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2014, S. 903

Bekanntmachung der Stadt Viersen Öffentliche Zustellung

Der an Janusz Kuzminski , zuletzt wohnhaft 41747 Viersen, An der Josefskirche 36, gerichtete Gebührenbescheid vom 15.08.2014 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 11.09.2014

Der Bürgermeister
 Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
 - Einsatz und Organisation, Verwaltung –
 Im Auftrag
 gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 905

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Bekanntmachung der Stadt Willich

Öffentliche Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung zum Rat der Stadt Willich

Mit Erklärung vom 11.09.2014 hat Frau Anne Specht, Heckenrosenweg 11, 47877 Willich, zur Niederschrift erklärt, dass Sie mit **Wirkung vom 11.09.2014** ihr Mandat im Rat der Stadt Willich niederlegen wird.

Die Ersatzbestimmung für Frau Anne Specht richtet sich nach § 45 KWahlG. Danach wird, wenn ein Mitglied aus der Vertretung ausscheidet, der Sitz nach der Reserveliste von derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Unbeschadet der Reihenfolge auf der Reserveliste tritt im Übrigen an die Stelle des ausgeschiedenen Ratsmitgliedes der für ihn auf der Reserveliste bezeichneten Ersatzvertreter. Es bleiben jedoch auch die Bewerber aus der Reserveliste außer Betracht, die in der gemäß § 38 KWahlG vorgesehenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben. Für Frau Specht rückt ein Kandidat aus der Reserveliste nach.

Aus diesem Grund rückt

Herr Roland Müller, Huiskenstr. 63, 47877 Willich

in den Rat der Stadt Willich nach.

Gegen die Feststellung der Ersatzbestimmung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und die Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit gem.

§ 40 Abs. 1 Buschstaben a bis c für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Willich, Hauptstr. 6, 47877 Willich, Schloß Neersen, Zimmer 203, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Willich, 12.09.2014

Stadt Willich
Der Bürgermeister
Gez.
(Kerbusch)
Erster Beigeordneter
Wahlleiter

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 906

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung vom 02.07.2014 über die Abweichung der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen - KAG NRW - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Willich in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 13.12.2007 (Abl. Krs. Vie. 2007, S. 1043)

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung, sowie des § 3 Abs. 7 letzter Satz der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragssatzung – der Stadt Willich vom 23.12.1986, zuletzt geändert am 13.12.2007, hat der Rat der Stadt Willich in der Sitzung am 01.07.2014 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen - KAG NRW - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Willich vom 23.12.1986 in der Fassung vom 13.12.2007 werden für die Straße Kaiserplatz zwischen Peterstraße und Friedrichstraße auf Grund der atypischen Erschließungssituation einerseits und der städtebaulichen sowie gestalterischen Aspekte andererseits die Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wie folgt festgesetzt:

	Anrechenbare Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
a) Fahrbahn	6,50 m	20 v.H.
b) Parkstreifen	je 2,00 m	50 v.H.
c) Gehwege	je 3,00 m	30 v.H.
d) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-----	20 v.H.
e) Grünstreifen	je 1,00 m	30 v.H.

§ 2

Diese Abweichungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen

dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

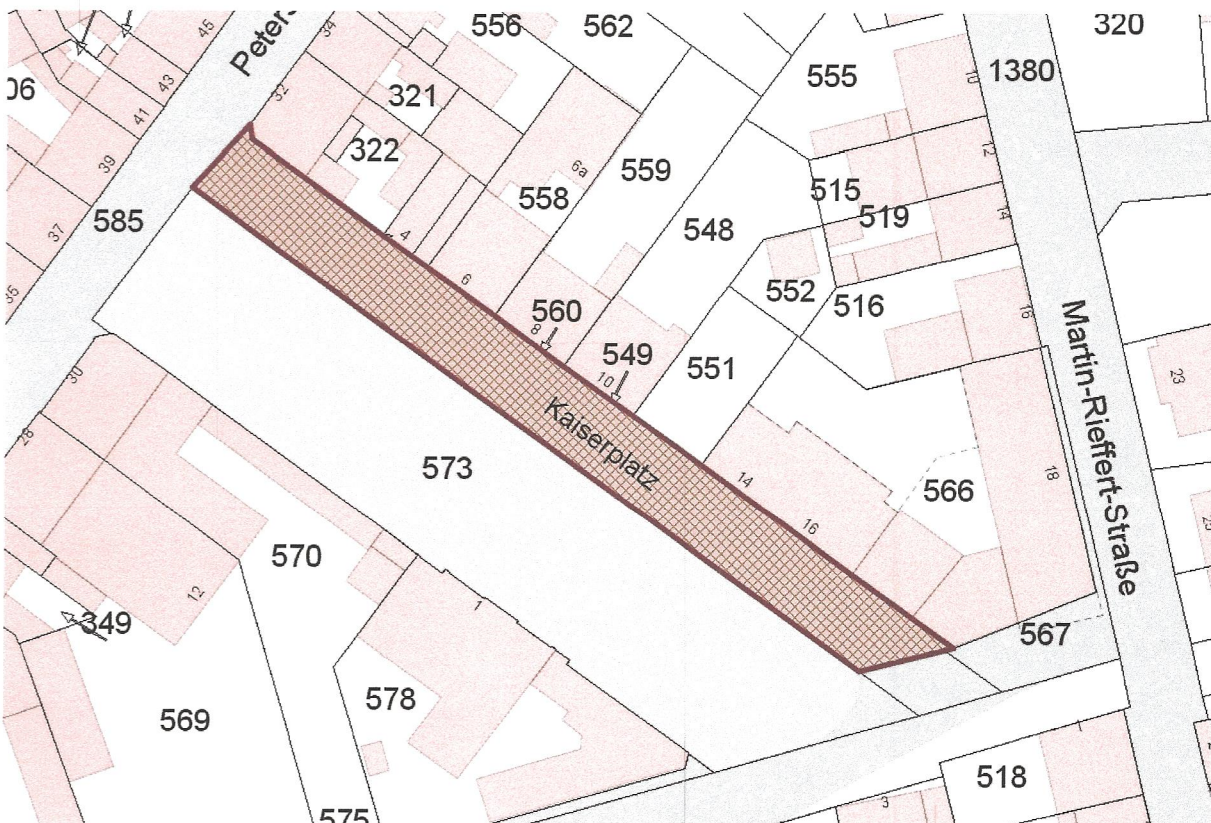
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 02.07.2014



Josef Heyes
Bürgermeister

Anlage zur Abweichungssatzung der Straße Kaiserplatz:



Abl. Krs. Vie. 2014, S. 907

Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Einziehung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein Westfalen – StrWG NW – des öffentlichen Parkplatz in der Gemarkung Anrath, Flur 24, Teil aus Flurstück 370.

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 08.04.2014 der Absicht zur Einziehung des öffentlichen Parkplatzes, Gemarkung Anrath, Flur 24, Teil aus Flurstück 370 gemäß § 7 StrWG-NW zugestimmt. Im Falle, dass keine Einwendungen erhoben werden, hat der Rat der Stadt Willich in gleicher Sitzung die Einziehung beschlossen.

Nach Prüfung sind die Voraussetzungen für eine Einziehung gemäß § 7 StrWG-NW gegeben. Stadtplanerische Belange werden durch diese Einziehung nicht berührt.

Die Absicht über die Einziehung wurde im Amtsblatt des Kreis Viersen Nr. 15, Seite 698, vom 28. Mai 2014 öffentlich bekanntgemacht.

Gegen die Einziehung wurden keine Einwendungen erhoben.

Der öffentliche Parkplatz Gemarkung Anrath, Flur 24, Teil aus Flurstück 370 wird daher gemäß § 7 StrWG-NW eingezogen.

Die Einziehung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen die Einziehung kann nunmehr innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigelegt werden. Die Klage ist gegen den Bürgermeister der Stadt Willich zu richten.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Einziehung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Form- oder Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Einziehung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Einziehung vorher beanstandet, oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 04.09.2014

Stadt Willich
Der Bürgermeister
In Vertretung

Gez.
Dipl.-Ing. Stall
Techn. Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 909

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Grefrath-West

**Einladung zur Genossenschaftsversammlung
des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath -
West**

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath - West zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Die Genossenschaftsversammlung findet statt am Dienstag, den 07.10.2014, 20:00 Uhr in der Gaststätte „Zum Fürsten Blücher“, Markt 1, 47929 Grefrath

Tagesordnung:

1. Billigung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung vom 27.03.2013
2. Wahl eines Rechnungsprüfers für das Geschäftsjahr 2012 / 2013
3. Beschluss über die Jahresrechnung 2012 / 2013 sowie Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2014 / 2015
5. Wahl der Rechnungsprüfer für die Geschäftsjahre 2013/2014 und 2014/2015
6. Verschiedenes

Ich weise darauf hin, dass nach den Bestimmungen
910

der Satzung der Jagdgenossenschaft in der zur Zeit geltenden Fassung

- a) die Jagdgenossenschaftsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig ist,
- b) jeder Jagdgenosse sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen kann. Ein Vertreter darf höchstens 2 Jagdgenossen vertreten.

gez.
Lommetz
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 910

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Verbandsversammlung
Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis
Viersen

Die 1. Sitzung in der neunten Wahlzeit der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen (84. Sitzung seit Bildung des Zweckverbandes) findet am Mittwoch, 1. Oktober 2014, 18.00 Uhr, Sparkasse Krefeld, Bürogebäude Rheinstraße 68, Veranstaltungsraum, Erdgeschoss, statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung des ältesten Mitgliedes
2. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
3. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung

4. Wahl des Vorstandsvorstehers
5. Wahl des stellvertretenden Vorstandsvorstehers
6. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
7. Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates
8. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates
9. Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates
Wahl des ersten und des zweiten Stellvertreters
10. des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates
11. Wahl eines Hauptverwaltungsbeamten in den Verwaltungsrat gemäß § 11 (3) SpkG NW
Wahl eines stellvertretenden Hauptverwaltungs-
12. beamten in den Verwaltungsrat gemäß § 11 (3) SpkG NW
Wahl zur Vertretung des Trägers in der
Verbandsversammlung des Rheinischen
13. Sparkassen- und Giroverbandes (§ 5 der
Satzung des Rheinischen Sparkassen- und
Giroverbandes)
Vorschlag der Versammlung an den
14. Verwaltungsrat zur Besetzung des Kuratoriums
der Willicher Kulturstiftung

gez. W. Fabel
Vorsitzender

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 910

Einwohner am 31. Juli 2014

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 30. Juni 2013)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.846	7.772	8.074
Gemeinde Grefrath	15.286	7.477	7.809
Stadt Kempen	35.492	17.187	18.305
Stadt Nettetal	42.216	20.695	21.521
Gemeinde Niederkrüchten	15.411	7.646	7.765
Gemeinde Schwalmtal	18.778	9.151	9.627
Stadt Tönisvorst	29.268	14.230	15.038
Stadt Viersen	75.184	36.420	38.764
Stadt Willich	51.846	25.559	26.287
Kreis Viersen	299.327	146.137	153.190

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 911

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 13.06.2014 sind an den von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbüchern

Nr. 3102096017
Nr. 3109143390
Nr. 3109162135

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften -AVV- zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, werden die Sparerkunden hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 13.09.2014

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 911

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
